






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

6. Jahrgang | Heft 3.2014



-  Berufspolitische Stärkung von Angestellten in der DPTV
-  Gegenüberstellung von Ausbildungsreformmodellen
-  Einsichtsrechte in Patientenunterlagen



Klaus-Günter Regener

Der freie Mitarbeiter in der Psychotherapiepraxis

Frei oder nicht frei? Das ist hier die Frage.

Jobsharing-Anstellung, Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft oder freie Mitarbeiter: Die Entscheidung muss gut durchdacht sein.

Viele Psychotherapeuten sind in einer eigenen Praxis selbstständig tätig. Wer jedoch für eine bestimmte Zeit oder auch dauerhaft seine Praxistätigkeit nur noch in einem geringeren Umfang ausüben möchte, ohne dabei die angebotene Versorgung zu mindern, muss darüber nachdenken, wie er am besten mit einem Berufskollegen zusammenarbeiten kann. Dabei gibt es in der kassenzugelassenen Praxis verschiedene Möglichkeiten. Der Psychotherapeut kann im Rahmen des Jobsharings einen Berufskollegen anstellen (sogenannte Jobsharing-Anstellung), die psychotherapeutische Tätigkeit gemeinsam mit einem Berufskollegen ausüben (sogenannte Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft) oder Honorarverträge mit freien Mitarbeitern abschließen.

Eine freie Mitarbeit ist in der Regel nur bei Diagnostik oder in einer Privatpraxis möglich, in Ausnahmefällen auch bei Entlastungsassistenz. Bei Jobsharing-Anstellung werden immer Festanstellungsverträge verlangt.

Freie Mitarbeit hat viele Vorteile

Sehr beliebt ist der Einsatz von freien Mitarbeitern, denn die Vorteile liegen auf beiden Seiten. Der freie Mitarbeiter kann sich seine Arbeitszeit relativ frei einteilen.

Er kann entscheiden, welche Behandlungen und Therapien er übernehmen möchte und er kann Behandlungen auch ablehnen. Ein angestellter Psychotherapeut ist in seinem Entscheidungsspielraum da wesentlich eingegrenzter. Auch für den Praxisinhaber sind Honorar-

kräfte vorteilhaft. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Behandlungen. Ansprüche auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Mutterschutz, Weihnachts- und Urlaubsgeld bestehen nicht. Freie Mitarbeiter sind für ihre Altersversorgung sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung selbst verantwortlich. Damit muss der Praxisinhaber auch keinen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung entrichten. Und auch für die berufliche Fortbildung sind freie Mitarbeiter selbst verantwortlich. Das spart Kosten und schafft gleichzeitig eine große Flexibilität. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass ein freier Mitarbeiter regelmäßig bestimmte spezielle Therapien übernimmt oder in einem vertraglich vereinbarten Umfang Behandlungstermine übernimmt. Es ist aber auch möglich, dass ein freier Mitarbeiter nur für eine kurze Zeit zum Einsatz kommt.

Freie Mitarbeit eines selbstständig freiberuflich tätigen Psychotherapeuten ist die ideale Gestaltungsalternative, könnte man meinen. Doch der Schein trügt. Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung zweifeln häufig, dass freie Mitarbeiter tatsächlich selbstständig tätig werden. Daher beschäftigen sich Sozialgerichte immer wieder mit dem sozialrechtlichen Status freier Mitarbeiter.

Freie Mitarbeiter als Scheinselbstständige

Immer wieder führen Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung zu der Erkenntnis, dass es sich nicht um eine freie Mitarbeit, sondern um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Das bringt regelmäßig große finanzielle Nachteile für den betroffenen Praxisinhaber mit sich. Es sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nachzuentrichten. Dabei können die Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend für vier Jahre gefordert werden. Der Arbeitgeber kann den „Arbeitnehmer“ jedoch grundsätzlich nur für die letzten drei Monate in Regress nehmen. Im Übrigen zahlt er auch die Anteile, die an sich der Arbeitnehmer zu leisten gehabt hätte. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Beiträge ist das an den freien Mitarbeiter gezahlte Honorar. Hinzu kommen Säumniszuschläge – 1% des rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Je später die Sozialversicherungspflicht festgestellt wird, desto teurer wird das Ganze, denn die Säumniszuschläge können dann in der Summe fast genauso hoch sein, wie die nachzuentrichtenden Beiträge.

Rechtsprechung nimmt vermehrt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis an

In den Entscheidungen der Sozialgerichte ist seit einigen Jahren eine

Tendenz zu beobachten, wonach vermehrt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis angenommen wird. Damit werden die Möglichkeiten einer freien Mitarbeit immer mehr zurückgedrängt. Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung und die Sozialrichter kommen auch bei Ärzten und Psychologen, die als freie Mitarbeiter in einer Praxis tätig sind, immer wieder zu dem Ergebnis, dass sie kein ausreichendes unternehmerisches Risiko tragen. Eine selbstständige Tätigkeit ist aber gerade durch das eigene Unternehmerrisiko gekennzeichnet, insbesondere durch das Vorhandensein eigener Praxisräume und Betriebsmittel. Weitere Kriterien für eine Selbstständigkeit sind die Möglichkeit, über die eigene Arbeitskraft frei zu verfügen sowie die Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten zu können. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung setzt dagegen grundsätzlich voraus, dass der Beschäftigte vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist, in den Praxisbetrieb eingegliedert ist und hinsichtlich der Zeit, der Dauer und dem Ort dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Welche Merkmale überwiegen, muss dabei im Einzelfall detailliert festgestellt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch ist die Entscheidung anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Doch oftmals reicht den Sozialversicherungsträgern ein einziges, für eine abhängige Beschäftigung sprechendes, Kriterium aus, obwohl auch viele Gründe für eine Selbstständigkeit sprechen. Hier gibt es jedoch harte und weiche Kriterien. So wird der freien Gestaltbarkeit der Arbeitszeit und auch einem weitgehend weisungsfreien Tätigwerden nur noch eine indizielle Bedeutung beigemessen. Allein die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen und eine gewisse Eingliederung in den Praxisablauf können dagegen schon ausreichen, um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festzustellen.

Weisungsgebundenheit trotz freier Gestaltung der Tätigkeit

Besonders schwierig ist es, eine freie Mitarbeit bei Ärzten und Psychotherapeuten nachzuweisen, die zuvor in der Praxis angestellt waren. Hier wird schnell vermutet, dass nur die Senkung von Lohnnebenkosten durch den Wegfall der Beitragspflicht zur Sozialversicherung beabsichtigt ist, ansonsten aber alles beim „Alten“ bleibt. Daher ist es gerade in solchen Fällen besonders wichtig, rechtssichere Verträge abzuschließen und vorab im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens den sozialrechtlichen Status zu klären. Dafür sieht § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV vor, dass die Deutsche Rentenversicherung auf Antrag ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen hat. Die Statusfeststellung schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern kann auch hohe Nachforderungen ver-

Wird der freie Mitarbeiter plötzlich zum Scheinselbstständigen, sind die finanziellen Nachteile für den betroffenen Praxisinhaber immens.



IFT - Gesundheitsförderung
Montsalvatstr. 14 · 80804 München
www.ift-gesundheit.de



Verhaltenstherapiewochen 2015

Programme und Online-Anmeldung finden Sie im Internet www.vtwoche.de

Kontakt: Ina Lizon
Tel.: 089 / 36 08 04 94
lizon@ift.de



Meiringen / Schweiz
13. - 15. März 2015
Eröffnungsveranstaltung: Neue Entwicklungen in der Psychotherapie



Mainz
27. - 30. März 2015
Eröffnungsveranstaltung: Wirkung und Nebenwirkung von Psychotherapie



Dresden
01. - 05. Mai 2015
Eröffnungsveranstaltung: Rückfallprävention



Lübeck
19. - 22. Juni 2015
Eröffnungsveranstaltung: Kaufsucht



München
03. - 05. Juli 2015
Eröffnungsveranstaltung: Prävention



Freiburg
18. - 21. September 2015
Eröffnungsveranstaltung: Persönlichkeitsstörungen

38 Jahre Verhaltenstherapiewochen

Interdisziplinäre, akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen für Berufsgruppen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich

Die Möglichkeiten einer freien Mitarbeit werden immer weiter zurückgedrängt und stehen darüber hinaus im Fokus der Betriebsprüfungen.

hindern, denn ein rechtzeitig eingeleitetes Statusfeststellungsverfahren hat aufschiebende Wirkung. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, tritt eine gegebenenfalls festgestellte Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Entscheidung ein. Voraussetzung ist allerdings, dass der freie Mitarbeiter zustimmt und im Zeitraum zwischen Beschäftigungsbeginn und Bekanntgabe der Entscheidung der Statusfeststellung eine Absicherung gegen das Krankheitsrisiko und zur Altersvorsorge vorgenommen hat.

Doch auch wenn Sozialversicherungspflicht festgestellt wird, lohnt es sich häufig, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und im Ablehnungsfall Klage einzureichen. Dies ist allerdings ein langwieriger Prozess. So erhielt eine Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erst in zweiter Instanz vom Landessozialgericht Recht. Die Psychologin/Ärztin beauftragte eine Diplom-Psychologin und eine Diplom-Pädagogin, als freie Mitarbeiterinnen fallweise bestimmte Behandlungen und Therapien für ihre Patienten durchzuführen. Beide freie Mitarbeiterinnen waren zuvor bei der Ärztin angestellt, betrieben aber inzwischen eigene Praxen, in denen sie jeweils eigene Patienten behandelten. Daneben waren sie auf Honorarbasis auch noch für weitere Ärzte tätig. Die freien Mitarbeiterinnen legten fest, für welche Tage für sie Behandlungstermine vereinbart werden konnten. Sie trugen selbst das Risiko von Terminausfällen und zahlten anteilige Praxiskosten, die über ein reduziertes Honorar ab-


gerechnet wurden. All dies spricht für eine selbstständige Tätigkeit. Dennoch stellte die Deutsche Rentenversicherung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fest und forderte Beiträge sowie Säumniszuschläge nach. Auch das Sozialgericht wies die Klage der Ärztin ab und bestätigte den Bescheid der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsprüfer und Sozialrichter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die freien Mitarbeiterinnen in die Praxis der Psychotherapeutin eingegliedert seien und sich an der Art und Weise ihrer Tätigkeit – im Vergleich zu ihrer früheren Angestelltentätigkeit – kaum etwas geändert habe. Sie seien weiterhin in den Praxisbetrieb eingegliedert, da sie die Praxisräume der Inhaberin nutzten und die Therapietermine über die Praxis vereinbart wurden. Zwar wurde bestätigt, dass die freien Mitarbeiterinnen ihre Therapie selbstständig gestalten konnten, dies widerspräche jedoch nicht dem vollumfänglichen Weisungsrecht der Praxisinhaberin, da auch abhängig Beschäftigte oftmals im täglichen Arbeitsgeschäft weitgehend frei agieren könnten.

Praxisinhaber trägt das wirtschaftliche Risiko

Die Möglichkeiten einer freien Mitarbeit werden immer weiter zurückgedrängt. Das zeigt die aktuelle Sozialrechtsprechung sehr deutlich. Zwar entschied das bayerische Landessozialgericht im Falle von freien Mitarbeitern einer Physiotherapiepraxis, dennoch lassen sich die Urteilsbegründungen teilweise auch auf Psychotherapeuten übertragen, die als freie Mitarbeiter tätig werden – zumindest soweit es sich um den kassenärztlichen Bereich handelt. Für die Sozialrichter war entscheidend, dass die freien Mitarbeiter ihre Leistungen in einer fremden, zur Leistungserbringung nach dem SGB V (im Urteilsfall Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V) zugelassenen Praxis erbrachten. Damit treten die Praxisin-

haber nach außen und gegenüber den Patienten als verantwortliche Praxisbetreiber auf und rechnen auch die Leistungen mit den Krankenkassen ab. Sie tragen somit das Risiko des wirtschaftlichen Praxisbetriebs. Freie Mitarbeiter rechnen nicht selbst mit der Krankenkasse ab. Vielmehr liegt die kassenärztliche Zulassung für die von den freien Mitarbeitern erbrachten Therapien beim Praxisinhaber. Einen wesentlichen Unterschied zu der kürzlich ergangenen Entscheidung des bayerischen Sozialgerichts gibt es jedoch: Psychologische Psychotherapeuten werden aufgrund der eigenen Diagnostik tätig. Damit sind Therapieart und -dauer nicht im Rahmen einer ärztlichen Verordnung gegenüber dem Praxisinhaber vorgegeben, so dass Psychotherapeuten als freie Mitarbeiter insoweit nicht in den Praxisablauf eingegliedert sind.

Empfehlung

Die Beschäftigung freier Mitarbeiter steht regelmäßig im Fokus der Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung. Um vor Überraschungen und der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen geschützt zu sein, empfehlen wir Ihnen, Ihre bereits geschlossenen Verträge über eine freie Mitarbeit einer vorsorglichen Prüfung zu unterziehen und sich vor dem Abschluss neuer Verträge anwaltlich beraten zu lassen. Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt zu den mit uns kooperierenden ETL-Rechtsanwälten und der ETL-Statusprüfstelle. 



Klaus-Günter Regener

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.